

373/ME

bm

**Spezielle Verkehrsangelegenheiten**  
Abteilung II/B/9

Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
Telefon: +43 (1) 711 62-1500  
Telefax: +43 (1) 711 62-1599

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An  
lt. Verteiler

Infrastruktur

GZ: 151.126/1-II/B/9/02

Wien, am 23. Juli 2002

### **Entwurf der GGBG-Novelle 2003; Aussendung zur Begutachtung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeirt sich den beigeschlossenen Entwurf der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 2003), zur Begutachtung zu versenden.

Mit dieser Novelle sollten die statischen Verweisungen in § 2 aktualisiert werden. Zugleich können einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zu den inhaltlichen Details wird auf die dem Entwurf angeschlossenen Materialien verwiesen.

Der Entwurf wird mit dem Ersuchen übermittelt, hiezu eine Stellungnahme bis spätestens

21. Oktober 2002

abzugeben.

### **Zusatz an Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

Auf Grund des vom GGBG erfassten Inhalts und des bislang stets sehr weit interpretierten Anwendungsbereichs der Richtlinie 98/34/EG (vorm. 83/189/EWG) ist auch bei jeder GGBG-Novelle von einer Notifikationspflicht gemäß dieser Richtlinie auszugehen. Der in der Richtlinie enthaltenen Verpflichtung, in der technischen Vorschrift selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen, wird durch Artikel 2 (Notifikationshinweis) entsprochen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird daher unter einem gebeten, eine Kopie des Entwurfs samt beigeschlossenem ausgefüllten Notifikationsformular an die do. für die Notifikationsverfahren gemäß Richtlinie 98/34/EG (vorm. 83/189/EWG) zuständige Abteilung weiterzuleiten,

2

GZ: 151.126/1-II/B/9/02



mit dem Ersuchen die Notifikation durchzuführen und dem ho. Bundesministerium den Zeitpunkt des Einlangens der Unterlagen bei der Kommission und die Notifikationsnummer mitzuteilen.

**Beilagen****Für den Bundesminister:**

Dr. Gustav Kafka

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dr. Gustav Kafka

Tel.: +43 (1) 711 62-1500

gustav.kafka@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gustav Kafka".

<sup>1)</sup> (gilt auch als Versendung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999)

3  
GZ: 151.126/1-II/B/9/02



**Verteiler:**

**Präsidium des Nationalrates**

Präsidentenkanzlei

Rechnungshof

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Landeshauptmann von Burgenland<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Kärnten<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Niederösterreich<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Oberösterreich<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Salzburg<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Steiermark<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Tirol<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Vorarlberg<sup>1)</sup>

Landeshauptmann von Wien<sup>1)</sup>

Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer<sup>1)</sup>

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Österreichischen Landarbeiterkammertag

Österreichischen Städtebund<sup>1)</sup>

Österreichischen Gemeindebund<sup>1)</sup>

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Vereinigung österreichischer Industrieller

Volksanwaltschaft

Vereinigung österreichischer Richter

Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

<sup>1)</sup> (gilt auch als Versendung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999)

4

GZ: 151.126/1-II/B/9/02



Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichische Ärztekammer  
Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs  
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs  
Österreichische Normungsinstitut  
Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
Arbeiter-Samariter-Bund  
Österreichische Rote Kreuz  
Austrian Airlines  
Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf  
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge  
Gesellschaft für Ökologie- und Abfallwirtschaft  
Verband Österr. Entsorgungsbetriebe

**Entwurf****XXX der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird  
(GGBG - Novelle 2003)**

Der Nationalrat hat beschlossen

**Artikel 1**

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung der GGBG - Novelle 2001, BGBl. I Nr. 86/2002 wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Z 1 wird in lit. a "in der Fassung BGBl. III Nr. 96/2001" ersetzt durch "in der Fassung BGBl. III Nr. XXX/2002" und in lit. b "in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 96/2001" ersetzt durch "in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. XXX/2002".*
2. *In § 2 Z 2 wird in lit. a und b jeweils "in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001" ersetzt durch "in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. XXX/2002".*
3. *In § 2 Z 5 wird "Edition 2001-2002" ersetzt durch "Edition 2003-2004".*
4. *In § 3 Z 10 wird nach "lagert" ein Punkt gesetzt und der Rest des Satzes gestrichen.*
5. *In § 13 Abs. 3 wird "die im § 7 Abs. 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände" ersetzt durch "die in den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände".*
6. *In § 15 Abs. 6 wird "die im § 7 Abs. 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände" ersetzt durch "die in den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände".*
7. *In § 21 Abs. 1 wird "ABI. L 249 vom 17.10.1995, S. 35" ersetzt durch "ABI. L 249 vom 17.10.1995, S. 35, geändert durch die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABI. L 168 vom 23.6.2001, S. 23".*
8. *In § 22 Abs. 3 wird "Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr" ersetzt durch "Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie".*

<sup>1</sup> Die Kundmachungsdaten der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) werden später eingefügt.

<sup>2</sup> Die Kundmachungsdaten der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), werden später eingefügt.

**Artikel 2****Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG**

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 2002/XXX/A notifiziert<sup>3</sup>.

**Artikel 3****Bezugnahme auf Richtlinien**

Es werden in österreichisches Recht umgesetzt:

1. durch Artikel 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes die Richtlinie 2002/XXX/EG der Kommission vom XX. XXXXXXXX 2002, ABI. L XXX vom XX.XX.2002, S. XX und
2. durch Artikel 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes die Richtlinie 2002/XXX/EG der Kommission vom XX. XXXXXXXX 2002, ABI. L XXX vom XX.XX.2002, S. XX<sup>4</sup>.

**Artikel 4****In Kraft Treten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>3</sup> Die von der Europäischen Kommission zugeteilte Notifikationsnummer wird später eingefügt.

<sup>4</sup> Die Kundmachungsdaten der Richtlinien der Kommission zur vierten Anpassung der Richtlinien 96/49/EG und 94/55 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahn- bzw. Straßenbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt werden später eingefügt.

## **VORBLATT**

**Probleme:**

1. § 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Diese Vorschriften werden in einem abgestimmten Rhythmus alle zwei Jahre geändert. Die nächste Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. In einigen Details sind redaktionelle Änderungen anzubringen.

**Ziele:**

Aktualisierung der betreffenden statischen Verweisungen im GGBG. Vornahme der Detailänderungen.

**Inhalt:**

Änderungen der Kundmachungsdaten der in § 2 GGBG zitierten Vorschriften. Detailänderungen in den §§ 3, 13, 15, 21 und 22.

**Alternativen:**

Zur Änderung des § 2 GGBG keine, da die Belassung der derzeitigen Fassung einen Verstoß gegen dort angeführte internationale Vereinbarungen bewirken würde.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Positive durch die mit der rechtzeitigen Vornahme der Anpassungen gegebene Rechtssicherheit.

**Vereinbarkeit mit EU-Recht:**

Die vorliegende Novelle, mit der zwei Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt werden, ist EU-konform.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der formalen Anpassung des GGBG und den redaktionellen Detailänderungen entstehen Bund und Ländern keine neuen Kosten.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

§ 2 GGBG benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Materielle Grundlage für diese Vorschriften bilden, soweit es sich um allen Verkehrsträgern gemeinsame Regelungsbereiche handelt, die für die weltweite Anwendung konzipierten Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter. Änderungen dieser Empfehlungen werden jeweils in einem Zweijahresrhythmus en bloc verlautbart und im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit in einem analogen Zweijahresrhythmus im Rahmen des ADR, RID und anderer internationaler Übereinkommen sowie zusätzlich für den Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs in der EU im Rahmen von Richtlinien umgesetzt. Die nächste Änderung, tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die statischen Verweisungen im § 2 GGBG sind rechtzeitig anzupassen.

Im Rahmen der Novelle können auch einige redaktionelle Detailänderungen erfolgen, mit denen Erkenntnisse und Rückmeldungen aus dem Vollzug berücksichtigt werden.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich Art. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, sofern diese nicht unter Artikel 11 fällt" und "Kraftfahrwesen") und Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei").

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Z 1):**

Mit der Änderung in Ziffer 1 werden die dort angegebenen Fundstellen aktualisiert. In lit. a wird auf die letzte Fassung der Anlagen des ADR in Umsetzung der Richtlinie der Kommission zur vierten Anpassung der Richtlinien 94/55 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Straßenbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt verwiesen, in lit. b wird auf die letzte Fassung des Übereinkommens ADR samt Anlagen verwiesen.

#### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Z 2):**

Mit der Änderung in Ziffer 2 werden die dort angegebenen Fundstellen aktualisiert. In lit. a wird auf die letzte Fassung des RID in Umsetzung der Richtlinie der Kommission zur vierten Anpassung der Richtlinien 96/49 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt verwiesen, in lit. b wird auf die letzte Fassung des RID als Anlage zum Anhang B des Übereinkommens COTIF verwiesen.

#### **Zu Art. 1 Z 3 (§ 2 Z 5):**

Mit der Änderung in Ziffer 5 wird auf die neue Ausgabe der ICAO-TI, ICAO Doc 9284 AN/905, Montreal 2003 verwiesen.

**Zu Art. 1 Z 4 (§ 3 Z 10):**

Mit dieser Änderung in der Begriffsbestimmung "Unternehmen" wird eine von der entsprechenden Begriffsbestimmung in den internationalen Vorschriften abweichende Ergänzung gestrichen. Sollte eine Bezugnahme auf den Unternehmenssitz erforderlich sein, wäre diese in jener Bestimmung vorzunehmen, in welcher der Begriff verwendet wird.

**Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 6):**

Durch diese Änderung werden zwei infolge der GGBG - Novelle 2001 unzutreffend gewordene Verweisungen wieder richtiggestellt.

**Zu Art. 1 Z 7 (§ 21 Abs. 1):**

Analog § 15 Abs. 4 wird auch hier die Verweisung auf die Richtlinie 95/50 aktualisiert.

**Zu Art. 1 Z 8 (§ 22 Abs. 3):**

Berücksichtigung der Änderung im BMG.

**Zu Art. 2 (Notifikationshinweis):**

Der Hinweis berücksichtigt Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG sowie, hinsichtlich seiner Formulierung, das Rundschreiben des BMW A vom 17. November 1998, GZ 20.624/92-II/1/98.

**Zu Art. 3 (Bezugnahme auf Richtlinien):**

Gemäß den genannten Richtlinien ist auf diese im Text des diese umsetzenden nationalen Rechtsinstruments Bezug zu nehmen.

**Zu Art. 4 (In Kraft Treten):**

Das Datum des in Kraft Tretens der Novelle ist mit jenem des Inkrafttretens der Änderungen der internationalen Vorschriften abzustimmen.

### Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung:**

**§ 2.** Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1

- a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 96/2001, wobei das Wort "Vertragspartei" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt wird;

- b) in allen übrigen Fällen:

das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 96/2001;

2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2

- a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001, wobei die Ausdrücke "Vertragspartei" und "Staaten oder Eisenbahnen" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt werden ;

#### **Vorgeschlagene Fassung:**

**§ 2.** Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1

- a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. XXX/2002, wobei das Wort "Vertragspartei" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt wird;

- b) in allen übrigen Fällen:

das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. XXX/2002;

2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2

- a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. XXX/2002, wobei die Ausdrücke "Vertragspartei" und "Staaten oder Eisenbahnen" durch das Wort "Mitgliedstaat" ersetzt werden ;

### Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung:**

- b) in allen übrigen Fällen:  
das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBL. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBL. III Nr. 97/2001;  
.....  
5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:  
Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBL. Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen:  
International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 2001-2002.

#### **§ 3**

- 10. Unternehmen ist:
  - a) jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck,
  - b) jede Vereinigung oder jede Gruppierung von Personen, ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie
  - c) jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt,  
die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern lässt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Rahmen einer Beförderungstätigkeit sammelt, verpackt, in Empfang nimmt oder zeitweilig lagert, wenn sie ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat.

#### **Vorgeschlagene Fassung:**

- b) in allen übrigen Fällen:  
das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBL. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBL. III Nr. XXX/2002;  
.....  
5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:  
Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBL. Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen:  
International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 2003-2004.“

#### **§ 3**

- 10. Unternehmen ist:
  - a) jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck,
  - b) jede Vereinigung oder jede Gruppierung von Personen, ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie
  - c) jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt,  
die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern lässt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Rahmen einer Beförderungstätigkeit sammelt, verpackt, in Empfang nimmt oder zeitweilig lagert.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung:****§ 13**

- .....  
 (3) Der Lenker hat bei der Beförderung die im § 7 Abs. 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen.

**§ 15**

- .....  
 (6) Der Lenker hat auf Verlangen der Behörde oder Organe gemäß Abs. 1 diesen die in § 7 Abs. 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände zur Überprüfung auszuhändigen und .....

**§ 21**

- (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABI. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 13**

- .....  
 (3) Der Lenker hat bei der Beförderung die in den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen.

**§ 15**

- .....  
 (6) Der Lenker hat auf Verlangen der Behörde oder Organe gemäß Abs. 1 diesen die in den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände zur Überprüfung auszuhändigen und .....

**§ 21**

- (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABI. L 249 vom 17.10.1995, S. 35, geändert durch die Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001, ABI. L 168 vom 23.6.2001, S. 23.